

Rechtsanwalt Martin Rohe, Haberkamp 4, 30823 Garbsen

**Juristische Untersuchung des
wissenschaftlichen und akademischen
Ghostwritings**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Die Ghostwriting-Vereinbarung	1
1. Inhalt der Vereinbarung	1
2. Der Verzicht auf die Benennung als Urheber	1
3. Die Gestattung der wahrheitswidrigen Bezeichnung als Urheber	2
a) Allgemeines	2
b) Gestattung im Bereich des akademischen Ghostwritings	3
c) Gestattung im Bereich des wissenschaftlichen Ghostwritings im Hochschulbereich	4
d) Gestattung im Bereich des wissenschaftlichen Ghostwritings außerhalb des Hochschulbereichs	5
III. Strafrechtliche Bewertung von wissenschaftlichem Ghostwriting	6
1. Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB)	6
2. Strafbarkeit wegen falscher eidesstattlicher Versicherung (§ 156 StGB) ..	6
3. Strafbarkeit wegen Urheberrechtsverletzung (§ 106 UrhG)	7
4. Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung (§ 267 I StGB)	7
IV. Verwaltungsrechtliche Konsequenzen	7
1. Gefahr des (endgültigen) Nichtbestehens einer berufsbezogenen Prüfung	7
2. Gefahr der Entziehung des Doktorgrades	9
Zusammenfassung	10

I. Einleitung

Ghostwriter sind Autoren, deren Schriftwerke nicht unter ihrem eigenen Namen erscheinen, sondern unter dem eines Dritten, dem sogenannten Namensträger. Sie handeln zumeist im Auftrag des Dritten und gestatten diesem, das von ihnen hergestellte Werk unter seinem (des Dritten) Namen zu veröffentlichen.¹ Im Folgenden soll daher näher untersucht werden, welche rechtlichen Probleme und Gefahren mit der Beauftragung eines wissenschaftlichen Ghostwriters für den Auftraggeber verbunden sind. Dabei wird zwischen „akademischem Ghostwriting“, das sich auf schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen einer akademischen Ausbildung bezieht, und „wissenschaftlichem Ghostwriting“, das sich auf sonstige wissenschaftliche Texte bezieht, unterschieden.

II. Die Ghostwriting-Vereinbarung

1. Inhalt der Vereinbarung

Aus § 7 UrhG ergibt sich, dass nur der Schöpfer eines Werkes als dessen Urheber angesehen werden kann. Dem Ghostwriter steht daher in aller Regel das alleinige Urheberrecht an dem von ihm verfassten Text zu.² Ein Miturheberrecht des Auftraggebers kommt nur in Betracht, wenn er durch seine Mitwirkung einen eigenen, nicht ganz unerheblichen schöpferischen Beitrag zum Werk geleistet hat.³ Damit nun der Auftraggeber das Werk dennoch als sein eigenes bezeichnen darf, treffen der Ghostwriter und der Namensträger eine Vereinbarung, mit der die urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Werk auf den Dritten übertragen werden sollen.⁴ Mit dieser Vereinbarung soll der Ghostwriter nicht nur verpflichtet werden, das Werk zu erstellen und dauerhaft auf die Benennung als Urheber zu verzichten, sondern der Ghostwriter gestattet gleichzeitig dem Namensträger, dass dieser sich als Autor des Werkes nach außen darstellt.⁵ Gerade letztere sog. „Gestattungsabrede“ wird aber zumindest in bestimmten Fällen für unzulässig gehalten (siehe dazu unter 3.).⁶

2. Der Verzicht auf die Benennung als Urheber

Problematisch ist bereits, ob der Ghostwriter auf sein aus § 13 S. 2 UrhG folgendes Namensnennungsrecht wirksam verzichten kann. Weitgehend anerkannt ist, dass zumindest ein dinglicher Verzicht auf das Namensnennungsrecht nicht möglich ist, da es sich dabei um einen Bestandteil des Urheberpersönlichkeitsrechts und damit des Kernbereichs des

¹ Vgl. *Groh*, GRUR 2012, 870 (870). Siehe zu weiteren Definitionsansätzen z. B. *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, S. 2; *Mielke*, Der Schatten und sein Autor, S. 16; *Rehbinder*, in: FS f. Pedrazzini, S. 651 (652).

² Vgl. *Groh*, GRUR 2012, 870 (871); *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 7 Rn. 10.

³ Siehe dazu näher *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 7 Rn. 12 ff.

⁴ Vgl. v. *Planta*, Ghostwriter, S. 60; *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, § 17 Rn. 52; *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, S. 20.

⁵ Vgl. *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, § 17 Rn. 52; *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, S. 17; *Uhl*, Der beamtete Urheber, S. 172.

⁶ Vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 378; *Dreyer*, in:

Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, § 13 Rn. 41; *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, § 13 Rn. 19; *Osenberg*, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 94 ff.

Urheberrechts handelt.⁷ Nach der Rspr.⁸ und h.L.⁹ ist aber ein schuldrechtlicher Verzicht auf das Namensnennungsrecht des § 13 S. 2 UrhG grundsätzlich möglich. Dieser schuldrechtliche Verzicht soll allerdings nach h.M. nur zeitlich begrenzt (überwiegend wird von einem Zeitraum von fünf Jahren ausgegangen) möglich sein.¹⁰ Folgt man dieser Auffassung, besteht also für den Auftraggeber theoretisch die Gefahr, dass der Ghostwriter nach Ablauf von fünf Jahren sein Namensnennungsrecht geltend macht und den Auftraggeber damit kompromittiert. Da jedoch auch der Ghostwriter meist ein Interesse an dauerhafter Diskretion haben wird, dürfte mit einer Mindermeinung auch sein langfristiger Verzicht auf das Namensnennungsrecht zulässig sein.¹¹

3. Die Gestattung der wahrheitswidrigen Bezeichnung als Urheber

a) Allgemeines

Damit der Auftraggeber (Namensträger) im Rechtsverkehr als Urheber des Werkes auftreten kann, müsste zudem die Vertragserklärung, mit welcher der Ghostwriter dem Auftraggeber dieses Auftreten gestattet, wirksam sein. In der Literatur wird die Gestattung des wahrheitswidrigen Aufschwings zum Urheber teilweise grundsätzlich für unzulässig gehalten.¹² Ein solches Verhalten verstoße nicht nur gegen die Unabdingbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, die Täuschung der Abnehmer des Werkes über die wahre Urheberschaft sei zudem sittenwidrig bzw. zumindest wettbewerbswidrig. Nach der Gegenauffassung kann eine Gestattung der wahrheitswidrigen Urheberbezeichnung unter bestimmten Voraussetzungen durchaus zulässig sein.¹³ Dies gilt insbesondere für politische Reden und Texte mit aktuellem politischem Inhalt¹⁴ oder für Werke der Trivilliteratur¹⁵ und Biografien¹⁶, da hier die angesprochenen Verkehrskreise bereits damit rechnen, dass die wahre Urheberschaft verschleiert wird. Zudem wird in diesen Bereichen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der wahren Urheberschaft verneint.¹⁷ Zu beachten ist allerdings, dass auch bei

⁷ Vgl. *Schacht*, Die Einschränkungen des Urheberpersönlichkeitsrechts im Arbeitsverhältnis, S. 168; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 305; *Leuze*, GRUR 2006, 552 (557); a.A. *Haberstumpf*, Hdb. d. Urheberrechts, Rn. 214.

⁸ Vgl. BGH, GRUR 1995, 671 (672) – Namensnennungsrecht des Architekten.

⁹ Vgl. *Dietz/Peukert*, in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, § 13 Rn. 22; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, § 13 Rn. 22; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, § 13 Rn. 24.

¹⁰ Vgl. OLG München, ZUM 2003, 964 (967) – Pumuckl; OLG Frankfurt/M., GRUR 2010, 221 (223); *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, § 13 Rn. 31; *Dietz/Peukert*, in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, § 13 Rn. 28.

¹¹ Vgl. *Wegner*, in: *Wegner/Wallenfels/Kaboth*, Recht im Verlag, S. 30 Rn. 99; *Groh*, GRUR 2012, 870 (873).

¹² Vgl. *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, § 13 Rn. 19; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, Urheberrecht, § 13 Rn. 41; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 378.

¹³ Vgl. OLG Frankfurt/M., GRUR 2010, 221 – betriebswirtschaftlicher Aufsatz; *Dietz/Peukert*, in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, § 13 Rn. 28, 30; *Uhl*, Der beamtete Urheber, S. 196 f.; *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, S. 62 ff.

¹⁴ Vgl. *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, § 13 Rn. 19; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, Urheberrecht, § 13 Rn. 41; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, § 13 Rn. 22.

¹⁵ Vgl. *Rehbinder*, in: *FS f. Pedrazzini*, S. 651 (665); *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, S. 70.

¹⁶ Vgl. OLG Naumburg, NJW 2009, 779 – Honorar des Ghostwriters.

¹⁷ A.A. im Hinblick auf Trivilliteratur *Groh*, GRUR 2012, 870 (875).

einer zulässigen Gestattung einer wahrheitswidrigen Behauptung der Urheberschaft, wie sie bei Ghostwriting-Vereinbarungen typisch ist, die Verwendung des von einem anderen hergestellten Werkes durch den Auftraggeber urheberrechtlich ein Plagiat darstellt – nur mit dem Unterschied, dass der Urheber (Ghostwriter) dem Plagiat zugestimmt hat.¹⁸

b) Gestattung im Bereich des akademischen Ghostwritings

Eine Sittenwidrigkeit der Gestattung der Urheberschaftanmaßung kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich das Ghostwriting auf Hochschulabschlussarbeiten und Dissertationen bezieht,¹⁹ da diese gerade den Sinn haben, die Fähigkeit des Prüflings zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit bzw. zur eigenständigen Bearbeitung der gestellten Aufgabe unter Beweis zu stellen.²⁰ Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Wissenschaftsorganisationen vor dem Hintergrund skandalträchtiger Aberkennungen der Doktorwürde in den letzten Jahren ihre Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis präzisiert haben. Im Hinblick auf das akademische Ghostwriting stellt das Gemeinsame Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9. Juli 2012²¹ unter Punkt III. 9) fest, dass „ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ vorliegt, wenn der Verfasser einer Qualifikationsarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit, Dissertation, Habilitationsschrift) in der Weise mit einem Dritten (Ghostwriter) zusammenwirkt, dass letzterer Texte oder Textteile zu der Qualifikationsarbeit beisteuert, die der Verfasser mit dem Einverständnis des Dritten als eigenen Text ausgibt. Insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung von Dissertationen und Habilitationsschriften hat zudem der Deutsche Juristen-Fakultätentag Empfehlungen zur wissenschaftlichen Redlichkeit herausgegeben.²² Nach dessen Grundregel 8 stellt die Nutzung von Ghostwriting einen „Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“²³ dar.

Ein Rechtsgeschäft verstößt gem. § 138 BGB gegen die guten Sitten, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht mit dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“²⁴ übereinstimmt bzw. gegen die „herrschende Rechts- und Sozialmoral“²⁵ verstößt. Dabei kommt es vor allem auf die durchschnittlichen Anschauungen der betroffenen

¹⁸ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 13 Rn. 22; *Leuze*, GRUR 2010, 307 (308).

¹⁹ Siehe OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.2.2011 – I-20 U 116/10, MDR 2011, 557.

²⁰ Vgl. *Schroeder*, NWVBl. 2010, 176 (177); OVG Niedersachsen, Beschl. v. 18.5.2009 – 2 ME 96/09, Rn. 4, abrufbar unter <https://openjur.de/u/324097.html>.

²¹ Vgl. Gemeinsames Positionspapier, „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“, abrufbar unter: http://www.hochschulverband.de/cms1/uploads/media/Gute_wiss._Praxis_Fakultaetentage_01.pdf.

²² Vgl. Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte (Folgezitat: Empfehlungen), abrufbar unter: <http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss%20II%2092.%20DJFT%20-%20Annex.pdf>.

²³ Empfehlungen, S. 5.

²⁴ BGH, NJW 1999, 2266 (2267); BGHZ 10, 228 (232); RGZ 80, 219 (221).

²⁵ *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, § 138 Rn. 2.

Verkehrskreise hinsichtlich dessen an, was redlich und anständig ist.²⁶ Für den Bereich des akademischen Ghostwritings dürfte es daher vor allem auf die zur guten wissenschaftlichen Praxis ausgegebenen Empfehlungen und Regeln der Wissenschaftsorganisationen ankommen. Denn diese sind aufgrund der vielen gleichlautenden oder ähnlich formulierten Universitätsrichtlinien inzwischen von der breiten Mehrheit im Wissenschaftsbereich als ethischer Standard akzeptiert.²⁷ Zumindest solche Gestattungsabreden, die sich auf die Erstellung einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit oder zumindest von Teilen einer solchen Arbeit durch einen Ghostwriter beziehen, sind daher als sittenwidrig und damit als nichtig anzusehen.²⁸

c) Gestattung im Bereich des wissenschaftlichen Ghostwritings im Hochschulbereich

Auch für Ghostwriting im Bereich der Wissenschaft wird die Gestattung der Urheberschaftsanmaßung häufig als sittenwidrig angesehen.²⁹ Dies ist z. B. dann der Fall, wenn gerade der vom Ghostwriter erstellte Text dem nach außen als Urheber auftretenden Auftraggeber eine besondere wissenschaftliche Reputation verleiht.³⁰ Da es für die berufliche Beurteilung von Wissenschaftlern gerade darauf ankommt, welche Beiträge zur Wissenschaft sie durch die Erstellung eigener Texte selbst geleistet haben, wird gerade in diesem Bereich auf die wahre Urheberschaft besonderer Wert gelegt.³¹

Vor allem im Hinblick auf das Verhältnis von Professoren zu ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern – also im Hinblick auf das wissenschaftliche Ghostwriting im Hochschulbereich – ergibt sich aus den oben erwähnten Empfehlungen des Juristen-Fakultätentages allerdings, dass noch kein (verbotenes) wissenschaftliches Ghostwriting vorliegt, „wenn sich Textentwürfe – wie etwa bei Kommentaren oder Handbüchern – auf die Aufarbeitung der Rechtslage und der wissenschaftlichen Diskussion beschränken oder nur einen im Verhältnis zum Gesamtwerk unwesentlichen Teil ausmachen.“³² Da es sich bei der Gliederung und den Kerngedanken des Textes (Thesen, Erkenntnisfortschritte) um wesentliche Teile desselben handele, müssten diese aber immer vom genannten Verfasser selbst stammen. „Ohne Einfluss auf die Urheberschaft“ seien dagegen „die Erarbeitung der Fußnoten und die stilistische und orthographische Optimierung“ durch wissenschaftliche Mitarbeiter. Gleiches gelte für „die Aktualisierung bereits vorhandener Texte im Hinblick auf neue Rechtsprechung und neues Schrifttum“³³, soweit es dabei nicht zu einer neuen Gliederung oder einem Austausch wesentlicher Textteile komme. Ein bloßes Korrekturlesen eines Textes im Hinblick auf sprachliche Stimmigkeit (Rechtschreibung, Grammatik) durch einen Dritten stelle ebenfalls noch kein Ghostwriting dar.³⁴ Schließlich könne von einem Ghostwriting auch dann noch nicht gesprochen

²⁶ Vgl. BGHZ 10, 228 (232); RGZ 80, 219 (221).

²⁷ Vgl. Metzger, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 99 (111).

²⁸ Vgl. weitergehend Metzger, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 99 (111 f.).

²⁹ Vgl. Kroitzsch, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 13 Rn. 22.

³⁰ Vgl. OLG Frankfurt/M., GRUR 2010, 221 (223).

³¹ Vgl. z.B. v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch Dritte, S. 72.

³² Empfehlungen, S. 5 (Kommentar zu Grundregel 8).

³³ Empfehlungen, S. 5 (Kommentar zu Grundregel 8).

³⁴ Vgl. Empfehlungen, S. 6 (Kommentar zu Grundregel 8).

werden, wenn sich der Dritte auf eine technische Unterstützung des Autors in Form einer Recherche oder eines Kopierens von Rechtsprechung und Literatur beschränke. Abschließend weisen die Empfehlungen allerdings darauf hin, dass in Prüfungsordnungen – also im Hinblick auf akademisches Ghostwriting – der Umfang der zulässigen Unterstützungsarbeiten eingeschränkt werden könne.³⁵

Werden diese Grenzen zulässiger Unterstützung nicht eingehalten, werden also wesentliche Teile eines wissenschaftlichen Textes durch einen Ghostwriter geschrieben, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wissenschaftsethik im Hochschulbereich vor. Bei dieser Bewertung geht es nur sekundär um den Schutz der Ghostwriter, die als wissenschaftliche Mitarbeiter davor bewahrt werden sollen, „als ungenannte Autoren für Veröffentlichungen der Lehrstuhlinhaber missbraucht [zu] werden.“³⁶ Da Originalität und Eigenständigkeit grundsätzlich als die wichtigsten Qualitätskriterien wissenschaftlicher Arbeiten angesehen werden,³⁷ besteht der Hauptzweck der Empfehlungen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vielmehr darin, die Urheberschaft von Ideen korrekt identifizieren zu können, damit die daraus folgende wissenschaftliche Reputation nur dem wahren Urheber zuteilwerden kann.³⁸ Es geht also um die Integrität des Wissenschaftssystems und die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft, die nicht durch wissenschaftliches Fehlverhalten untergraben werden soll. Im Vordergrund stehen zumindest im Bereich der Hochschul-Wissenschaft daher primär die Interessen der Allgemeinheit, über die auch der wahre Urheber eines Textes nicht (etwa durch eine Gestattungsabrede) wirksam verfügen kann.³⁹

d) Gestattung im Bereich des wissenschaftlichen Ghostwritings außerhalb des Hochschulbereichs

Bezieht sich die Gestattungsabrede auf einen weniger bedeutsamen wissenschaftlichen Text, der keine neuen, reputationsbegründenden wissenschaftlichen Erkenntnisse enthält, kann sie nach dem OLG Frankfurt/M. wegen fehlender Sittenwidrigkeit dann wirksam sein, wenn es dabei um eine wissenschaftliche Veröffentlichung außerhalb des Hochschulbereichs geht.⁴⁰ Auch z. B. das OLG Düsseldorf erkennt an, dass wissenschaftliches Ghostwriting im Hinblick auf die Erstellung von Fachbüchern durchaus zulässig sein kann.⁴¹ Teilweise wird zwar auch die Meinung vertreten, dass Ghostwriting-Vereinbarungen unter Wissenschaftlern stets sittenwidrig sind,⁴² dies dürfte aber zu undifferenziert sein, da nicht jeder wissenschaftliche Text dem Autor eine wissenschaftliche Reputation verschaffen oder seine wissenschaftlichen Fähigkeiten unter Beweis stellen soll.

In dem vom OLG Frankfurt/M. entschiedenen Fall ging es um einen Honorarprofessor an einer deutschen Universität, der als Vorstand einer Unternehmensberatung mit einem Partner derselben vereinbarte, dass dieser

³⁵ Vgl. Empfehlungen, S. 6 (Kommentar zu Grundregel 8).

³⁶ Metzger, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 99 (108).

³⁷ Vgl. Gemeinsames Positionspapier, S. 3.

³⁸ Vgl. Empfehlungen, S. 1.

³⁹ Vgl. Metzger, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 99 (108).

⁴⁰ Vgl. OLG Frankfurt/M., GRUR 2010, 221 (222).

⁴¹ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.2.2011 – I-20 U 116/10, MDR 2011, 557.

⁴² Siehe dazu Schrickler/Dietz, Urheberrecht, § 13 UrhG Rn. 28; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 179 f., Rn. 334.

einen Beitrag für eine Fachzeitschrift verfasst, die dann unter dem Namen des Vorstands erscheinen sollte. Das OLG Frankfurt kam hier zu dem Ergebnis, dass keine Urheberrechtsverletzung vorlag, da der Partner (Ghostwriter) seine Zustimmung zu der Veröffentlichung seines Beitrags unter dem Namen des Vorstands gegeben hatte. Die Ghostwriting-Vereinbarung sei auch nicht sittenwidrig gem. § 138 BGB gewesen, da sich der Ghostwriter in keiner Zwangslage befunden habe. Insbesondere sei seine Situation nicht mit der eines wissenschaftlichen Mitarbeiters zu seinem Hochschulprofessor vergleichbar,⁴³ bei der die rechtliche Beurteilung wegen des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses und der dadurch fehlenden Vertragsparität durchaus anders ausfallen kann.⁴⁴

III. Strafrechtliche Bewertung von wissenschaftlichem Ghostwriting

1. Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB)

Von einer Täuschungshandlung kann zumindest bei akademischen Prüfungsleistungen wohl unproblematisch schon deshalb ausgegangen werden, da der Prüfling, der den Text eines Ghostwriters als Prüfungsleistung vorlegt, zumindest schlüssig dabei immer miterklärt, dass der vorgelegte Text keine fremden Gedanken enthält, die nicht als solche durch entsprechende Zitate oder Hinweise gekennzeichnet sind.⁴⁵ Eine Strafbarkeit wegen Betrugs scheitert in solchen Fällen aber regelmäßig daran, dass entweder schon kein Vermögensschaden vorliegt, oder es zumindest an der Absicht einer „stoffgleichen“ Bereicherung fehlt.⁴⁶ Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Text des Ghostwriters vom Auftraggeber als akademische Pflichtschrift für die Berufung in ein Beamtenverhältnis verwendet wird und die akademische Qualifikation eine unverzichtbare Einstellungsvoraussetzung darstellt.⁴⁷ Denn selbst wenn hier der Auftraggeber als Beamter dann gute Arbeit leistet, wäre ein Vermögensschaden schon wegen der fehlenden persönlichen Ernennungsvoraussetzungen gegeben.⁴⁸

2. Strafbarkeit wegen falscher eidesstattlicher Versicherung (§ 156 StGB)

Im Hinblick auf wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten ist in den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschulen häufig vorgesehen, dass der Prüfling schriftlich versichern muss, fremde Texte nur mit einem ordnungsgemäßen Hinweis auf deren Herkunft verwendet zu haben. Zu einer Strafbarkeit führen diesbezügliche Falschangaben aber nur, wenn es sich dabei um eine eidesstattliche Versicherung vor einer zu deren Abnahme zuständigen Stelle i.S.d. § 156 StGB handelt. Die Hochschule müsste also als Stelle angesehen werden können, die im konkreten Verfahren und in der konkreten Verfahrenssituation befugt ist, eine eidesstattliche Versicherung entgegenzunehmen.⁴⁹ Dies ist nur dann der Fall, wenn die Prüfungsordnung im Hinblick auf die konkrete Prüfungssituation auch eine eidesstattliche

⁴³ Vgl. OLG Frankfurt/M., GRUR 2010, 221 (223).

⁴⁴ Vgl. *Leuze*, GRUR 2006, 552 (556) m.w.N. Siehe dazu auch *Metzger*, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 99 (106).

⁴⁵ Vgl. *Kudlich*, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 117 (121).

⁴⁶ Vgl. *Kudlich*, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 117 (122 f.) m.w.N.; *Fahl*, ZRP 2012, 7 (9).

⁴⁷ Vgl. *Kudlich*, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 117 (123 f.).

⁴⁸ Vgl. BGHSt 45, 1 ff. m. Anm. *Jerouschek/Koch*, GA 2001, 273 ff.; *Otto*, JZ 1999, 738 ff.; *Fahl*, ZRP 2012, 7 (9).

⁴⁹ Vgl. *Lenckner/Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 156 Rn. 4 ff.; *Fischer*, StGB, § 156 Rn. 4; *Sinn*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, § 156 Rn. 5.

Versicherung vorsieht.⁵⁰ Da die Hochschulen nicht von sich aus befugt sind, sich selbst zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zu berechtigen, muss zudem eine (landes-)gesetzliche Regelung die Hochschulen dazu ermächtigen, in ihren Prüfungsordnungen eine entsprechende Regelung vorzusehen (siehe z. B. Art. 64 I 6 BayHSchG).

3. Strafbarkeit wegen Urheberrechtsverletzung (§ 106 UrhG)

Eine Strafbarkeit wegen Urheberrechtsverletzung kommt nur in Betracht, wenn ein Werk im urheberrechtlichen Sinne ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben wird.⁵¹ Da bei einer Ghostwriting-Vereinbarung aber regelmäßig eine entsprechende Einwilligung des wahren Urhebers vorliegt, entstehen hier grundsätzlich keine Strafbarkeitsprobleme.

4. Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung (§ 267 I StGB)

Bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit handelt es sich zwar regelmäßig um eine Urkunde i.S.d. § 267 I StGB, da sie eine verkörperte Gedankenerklärung darstellt, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und die ihren Aussteller erkennen lässt,⁵² als Aussteller der Urkunde kann aber auch derjenige angesehen werden, der sich ihren Inhalt zu eigen macht.⁵³ Bei der vom Auftraggeber vorgelegten Prüfungsarbeit mit dem Text eines Ghostwriters handelt es sich daher um eine echte Urkunde, sodass eine Urkundenfälschung ausscheidet.⁵⁴ Allenfalls liegt dann eine straflose schriftliche Lüge vor.⁵⁵

IV. Verwaltungsrechtliche Konsequenzen

1. Gefahr des (endgültigen) Nichtbestehens einer berufsbezogenen Prüfung

Das VG Köln hatte im Jahr 2005 über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Prüfling für die im Rahmen des ersten juristischen Staatsexamens abzufassende Hausarbeit die Hilfe eines „akademischen Ghostwriters“ in Anspruch genommen hatte.⁵⁶ Der dabei einschlägige § 17 III Nr. 3 JAG NRW a.F. (heute: § 22 I JAG NRW) schrieb insoweit vor, dass bei einem ordnungswidrigen Verhalten (insbesondere bei einem Täuschungsversuch, § 17 I JAG NRW a.F.) die Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling sogar von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden kann. Das VG Köln wertete die Inanspruchnahme des Ghostwriters zunächst als Täuschungsversuch im Sinne des § 17 III Nr. 3 JAG NRW a.F., da dies eine Handlung des Prüflings darstelle, die darauf gerichtet sei, über sein Leistungsvermögen zu täuschen und das Prüfungsergebnis zu seinen Gunsten zu beeinflussen.⁵⁷ Diese Bewertung stimmt auch mit anderen Gerichtsentscheidungen überein, in denen ein Täuschungsversuch dann angenommen wurde, wenn „sowohl in quantitativer als auch in qualitativer

⁵⁰ Vgl. *Kudlich*, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 117 (124).

⁵¹ Vgl. dazu näher *Kudlich*, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 117 (126 ff.).

⁵² Vgl. BGHSt 3, 85; 18, 66.

⁵³ Vgl. BayObLG, NJW 1981, 773; *Freund*, JuS 1994, 30 (31).

⁵⁴ Vgl. *Feser*, Ghostwriting, B. I. 1. A.

⁵⁵ Vgl. RGSt 48, 405; BGHSt 9, 44 (45); *Samson*, JA 1979, 658.

⁵⁶ Vgl. VG Köln, Urt. v. 15.12.2005 – 6 K 6285/04, NWVBl. 2006, 196 (196).

⁵⁷ Vgl. dazu *Rehborn/Schulz/Tettinger*, Die Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen, § 17 Rn. 7.

Hinsicht nicht unwesentliche Teile der [Examens-]Hausarbeit nicht von dem Antragsteller [Prüfling], sondern von einer dritten Person⁵⁸ stammen, ohne entsprechende Kenntlichmachung.

Darüber hinaus lag aber nach Auffassung des VG Köln auch ein besonders schwerer Fall eines ordnungswidrigen Verhaltens vor, da „der betreffende Prüfling – objektiv – die Regeln der Leistungserbringung in weitgehendem Maße zu seinen Gunsten verändert hat und darüber hinaus – subjektiv – ein der eingetretenen Verletzung der Chancengleichheit entsprechendes, hohes Maß an Täuschungsenergie vorliegt.“⁵⁹ Diese Bewertung sei bei der Inanspruchnahme eines wissenschaftlichen Ghostwriters angemessen, da hierdurch „eine massive Verletzung der Chancengleichheit herbeigeführt“⁶⁰ werde. Bei der vom Prüfungsamt zu treffenden Ermessensentscheidung durfte nach Ansicht des VG auch berücksichtigt werden, dass der Ausschluss von der Wiederholungsprüfung eine generalpräventive Wirkung (Abschreckungseffekt) entfalte.⁶¹

Aus dieser Entscheidung ergibt sich also, dass bei Vorliegen einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung dann, wenn ausschließlich oder zumindest zum großen Teil ein Text von einem Ghostwriter als berufsbezogene Prüfungsleistung (Qualifikationsarbeit) verwendet wird, nicht nur die konkrete Prüfung als nicht bestanden erklärt, sondern darüber hinaus auch ein Ausschluss von der Wiederholungsprüfung angeordnet werden kann, was zu einem endgültigen Nichtbestehen der betreffenden Prüfung führt.⁶² Von einer Täuschung in einem besonders schwerwiegenden Fall wird also ausgegangen, unabhängig davon, ob der Prüfling seine Qualifikationsarbeit weitgehend von einem Ghostwriter (entgeltlich) schreiben lässt, oder ob er im gleichen Umfang einen fremden Text ohne Zustimmung des Urhebers als seinen eigenen ausgibt („Vollplagiat“).⁶³ Angesichts des besonders schweren Verstoßes gegen die Chancengleichheit bei Einschaltung eines Ghostwriters ist also auch ein solch schwerwiegender Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG), wie ihn der Ausschluss von einer Wiederholungsprüfung darstellt, gerechtfertigt.⁶⁴ Je nach Landesrecht gibt es aber auch unterschiedliche Regelungen: So kann nach dem JAG Niedersachsen ein Täuschungsversuch zwar dazu führen, dass eine einzelne Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet und bei einem schweren Täuschungsversuch die gesamte Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt wird

⁵⁸ OVG Niedersachsen, Beschl. v. 18.5.2009 – 2 ME 96/09, Rn. 3.

⁵⁹ VG Köln, Urt. v. 15.12.2005 – 6 K 6285/04, NWVBl. 2006, 196 (196), unter Verweis auf OVG NRW, Urt. v. 17.2.1984 – 15 A 161/81, sowie auf *Rehborn/Schulz/Tettinger*, Die Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen, § 17 Rn. 17.

⁶⁰ VG Köln, Urt. v. 15.12.2005 – 6 K 6285/04, NWVBl. 2006, 196 (196).

⁶¹ Vgl. VG Köln, Urt. v. 15.12.2005 – 6 K 6285/04, NWVBl. 2006, 196 (197), unter Verweis auf OVG NRW, Urt. v. 17.2.1984 – 15 A 161/81; *Rehborn/Schulz/Tettinger*, Die Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen, § 17 Rn. 11; *Niehues/Fischer*, Prüfungsrecht, Rn. 245 m.w.N.

⁶² Ähnlich auch z. B. VG Minden, Urt. v. 16.5.2013 – 4 K 3124/12, Rn. 24, 28, 36, 44, abrufbar unter <https://openjur.de/u/755128.html>, für den Fall der im Wesentlichen wortgleichen Übernahme des Inhaltsverzeichnisses, des Textes und der Fußnoten einer im Internet abrufbaren fremden Studienarbeit und Vorlage derselben als eigene Bachelorarbeit.

⁶³ Vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 29.8.2013 – 2 E 3236/13, Rn. 17, abrufbar unter <https://openjur.de/u/647192.html>.

⁶⁴ Vgl. VG Köln, Urt. v. 15.12.2005 – 6 K 6285/04, NWVBl. 2006, 196 (197); VG Hamburg, Beschl. v. 29.8.2013 – 2 E 3236/13, Rn. 19.

(§ 15 I JAG Nds), ein Ausschluss von einer Wiederholungsprüfung ist in Niedersachsen aber nicht vorgesehen.

2. Gefahr der Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades wegen Täuschung richtet sich nach Landesrecht, also entweder nach einem Landeshochschulgesetz, das die Entziehung selbst regelt oder dazu ermächtigt, sie in einer Promotionsordnung zu regeln, oder (bei Fehlen einer gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Spezialregelung) nach § 48 LVwVfG.⁶⁵ Nach der Rechtsprechung kann der Dokortitel insbesondere dann entzogen werden, wenn sich seine Verleihung nachträglich als rechtswidriger Verwaltungsakt herausstellt. Eine rechtmäßige Erlangung des Doktorgrades setzt aber voraus, dass eine Dissertation vorgelegt wird, die auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit des Doktoranden beruht (vgl. z. B. § 67 I 1 HG NRW, § 5 I 1 PromO Jura Köln).⁶⁶ Da nun eine Dissertation, die auf dem Text eines Ghostwriters beruht, keine selbstständige wissenschaftliche Arbeit des Doktoranden darstellt, erweist sich also die Verleihung des Doktorgrades auf der Basis einer solchen Arbeit als rechtswidriger Verwaltungsakt, der wieder entzogen werden kann. Eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit liegt nämlich insbesondere dann nicht vor, wenn Textpassagen aus Werken anderer Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen werden, ohne dies offenzulegen bzw. zu kennzeichnen.⁶⁷

Die Pflicht der Doktoranden, hinsichtlich ihrer Dissertation alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel offenzulegen, stellt für die Rechtsprechung „wissenschaftliches Gemeingut“ dar, welches durch die Abgabe einer entsprechenden Versicherung durch den Doktoranden „nur ins Bewusstsein gerückt“⁶⁸ werden soll. Legt nun der Doktorand im Promotionsverfahren einen Text eines Ghostwriters als seine Dissertation vor, erklärt er dabei zumindest schlüssig (unabhängig von einer zusätzlichen eidesstattlichen Erklärung), dass es sich dabei um eine eigene selbstständige wissenschaftliche Arbeit handelt.⁶⁹ Sofern diese Täuschungshandlung dann auch erheblich ist, mithin über einen bloßen Bagatellfall hinausgeht, rechtfertigt sie die Entziehung des Doktorgrades.

Von einer erheblichen Täuschungshandlung ist beispielsweise dann auszugehen, wenn in einer Dissertation ganze Textpassagen eines anderen wortwörtlich übernommen werden, ohne eine Kennzeichnung als Zitat (mit Anführungszeichen). Insofern genügt es, wenn sich „mehrere Seiten“ der Dissertation als Plagiat erweisen bzw. wenn sich die Übernahme nicht nur „auf einzelne Gedanken, sondern ganze Sinneinheiten bezieht.“⁷⁰ Insbesondere ist dann auch nicht mehr zu prüfen, ob die Dissertation ohne die übernommenen

⁶⁵ Siehe z. B. VGH Mannheim, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, NVwZ-RR 2009, 285 (286) Rn. 3; vgl. näher *Schroeder*, NWVBl. 2010, 176 (177 f.) m.w.N.

⁶⁶ Vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, NVwZ-RR 2009, 285 (286) Rn. 5.

⁶⁷ Vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, NVwZ-RR 2009, 285 (286) Rn. 5; VG München, Urt. v. 27.10.2008 – M 3 K 07.4893 – juris Rn. 33.

⁶⁸ VGH Mannheim, ESVGH 31, 54 (58).

⁶⁹ Vgl. VG Frankfurt/M., Urt. v. 23.5.2007 – 12 E 2262/05, juris Rn. 14; VG Darmstadt, Urt. v. 14.4.2011 – 3 K 899/10.DA, Rn. 36, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/164891.html>.

⁷⁰ VGH Mannheim, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, NVwZ-RR 2009, 285 (286) Rn. 7 und 10.

Stellen bereits eine ausreichende wissenschaftliche Leistung dargestellt hätte. Eine Art geltungserhaltene Reduktion findet also nicht statt.⁷¹ Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch geringfügige Umformulierungen der übernommenen Textpassagen nichts an der Einordnung als Plagiat bzw. am Täuschungsvorwurf ändern.⁷²

Zusammenfassung

1. Eine Ghostwriting-Vereinbarung ist typischerweise dadurch gekennzeichnet, dass sich ein Ghostwriter verpflichtet, für einen Auftraggeber einen bestimmten Text gegen Entgelt zu verfassen. Gleichzeitig gestattet der Ghostwriter dem Auftraggeber, den Text (wahrheitswidrig) unter dem Namen des Auftraggebers zu veröffentlichen.

2. Da umstritten ist, ob der Ghostwriter auf sein Namensnennungsrecht als Urheber dauerhaft verzichten kann, besteht für den Auftraggeber eine gewisse Gefahr der späteren Kompromittierung durch Aufdeckung der wahren Urheberschaft. Der Ghostwriter dürfte allerdings in den meisten Fällen selbst ein Interesse an dauerhafter Diskretion haben.

3. Bei bestimmten Schriftwerken, bei denen die angesprochenen Verkehrskreise keinen gesteigerten Wert auf die Kenntnis der wahren Urheberschaft legen, kann der Ghostwriter dem Auftraggeber wirksam gestatten, nach außen als Urheber des vom Ghostwriter geschriebenen Textes aufzutreten. Dies gilt insbesondere für politische Reden und Texte mit aktuellem politischem Inhalt, für Werke der Trivalliteratur, für Fachbücher und Biografien.

4. Handelt es sich um wissenschaftliches Ghostwriting außerhalb des Hochschulbereichs, wird die wahrheitswidrige Bezeichnung als Urheber (zumindest von einem Teil der Rechtsprechung) dann nicht als sittenwidrig angesehen, wenn der betreffende Text keine neuen, reputationsbegründenden wissenschaftlichen Erkenntnisse enthält. Bei wissenschaftlich bedeutsamen Texten, die für die berufliche Beurteilung des (angeblichen) Verfassers wichtig sind, legen die angesprochenen Verkehrskreise dagegen großen Wert auf die wahre Urheberschaft. Eine Ghostwriting-Vereinbarung, die sich auf einen solchen Text bezieht, wird daher als sittenwidrig und unwirksam angesehen. Gleiches gilt für akademisches Ghostwriting, das sich auf Hochschulabschlussarbeiten und Dissertationen (Qualifikationsarbeiten) bezieht, da diese Texte gerade den Sinn haben, die Fähigkeit des Prüflings zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit bzw. zur eigenständigen Bearbeitung der gestellten Aufgabe unter Beweis zu stellen.

5. Im Bereich des wissenschaftlichen Ghostwritings im Hochschulbereich ist anerkannt, dass noch kein Ghostwriting vorliegt, wenn Textentwürfe lediglich die Rechtslage und den Stand der wissenschaftlichen Diskussion aufarbeiten oder im Verhältnis zum Gesamtwerk nur einen unwesentlichen Teil ausmachen. Auch die Erarbeitung der Fußnoten und die stilistische und

⁷¹ Vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, NVwZ-RR 2009, 285 (286) Rn. 8; VG Darmstadt, Urt. v. 14.4.2011 – 3 K 899/10.DA, Rn. 47.

⁷² Vgl. VGH Mannheim, ESVGH 31, 54 (56); VG Frankfurt/M., Urt. v. 23.5.2007 – 12 E 2262/05, juris Rn. 14.

orthografische Optimierung eines Textes durch wissenschaftliche Mitarbeiter ändert nichts an der Urheberschaft des Professors, wenn dieser den sonstigen Text verfasst hat. Gleiches gilt für die Aktualisierung bereits vorhandener Texte im Hinblick auf neue Rechtsprechung und neues Schrifttum, soweit es dabei nicht zu einer neuen Gliederung oder einem Austausch wesentlicher Textteile kommt.

6. Eine Strafbarkeit des Auftraggebers kommt vor allem in Betracht, wenn sich das Ghostwriting auf eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit bezieht und der Prüfling eidesstattlich versichern muss, fremde Texte nur mit einem ordnungsgemäßen Hinweis auf deren Herkunft verwendet zu haben. Eine falsche Versicherung an Eides statt i.S.d. § 156 StGB liegt aber nur vor, wenn sie vor einer zu deren Abnahme zuständigen Stelle vorgenommen wird. Dazu muss die einschlägige Prüfungsordnung für die konkrete Prüfungssituation eine eidesstattliche Versicherung vorsehen und die Hochschule muss durch eine gesetzliche Regelung dazu ermächtigt worden sein, in ihre Prüfungsordnung eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

7. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zeigt, dass bei Verwendung des Textes eines Ghostwriters als berufsbezogene Prüfungsleistung (Qualifikationsarbeit) nicht nur die konkrete Prüfung als nicht bestanden erklärt werden kann, sondern – bei Vorliegen einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung – darüber hinaus auch ein Ausschluss von der Wiederholungsprüfung möglich ist, was zu einem endgültigen Nichtbestehen der betreffenden Prüfung führt. Von der dafür erforderlichen Täuschung in einem besonders schwerwiegenden Fall wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der Prüfling einen fremden Text ohne Zustimmung des Urhebers als eigene Qualifikationsarbeit ausgibt („Vollplagiat“), sondern auch dann, wenn er die Arbeit von einem Ghostwriter schreiben lässt. Teilweise begnügt sich das Landesrecht aber auch damit, bei einem schweren Täuschungsversuch die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären, ohne eine Wiederholungsprüfung auszuschließen.

8. Nach der Rechtsprechung kann der Dokortitel insbesondere dann entzogen werden, wenn sich seine Verleihung nachträglich als rechtswidriger Verwaltungsakt herausstellt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Dissertation nicht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit des Doktoranden beruht, z. B. also bei der Verwendung des Textes eines Ghostwriters. Die Pflicht des Doktoranden, hinsichtlich seiner Dissertation alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel offenzulegen, stellt für die Rechtsprechung „wissenschaftliches Gemeingut“ dar. Legt der Doktorand im Promotionsverfahren einen Text eines Ghostwriters als seine Dissertation vor, erklärt er dabei zumindest schlüssig (unabhängig von einer zusätzlichen eidesstattlichen Erklärung), dass es sich dabei um eine eigene selbstständige wissenschaftliche Arbeit handelt. Sofern diese Täuschungshandlung dann auch erheblich ist, mithin über einen bloßen Bagatellfall hinausgeht, rechtfertigt sie die Entziehung des Doktorgrades.

9. Von einer erheblichen Täuschungshandlung ist beispielsweise dann auszugehen, wenn in einer Dissertation ganze Textpassagen eines anderen wortwörtlich übernommen werden, ohne eine Kennzeichnung als Zitat (mit

Anführungszeichen). Insofern genügt es, wenn sich „mehrere Seiten“ der Dissertation als Plagiat erweisen bzw. wenn sich die Übernahme nicht nur „auf einzelne Gedanken, sondern ganze Sinneinheiten bezieht.“ Insbesondere ist dann auch nicht mehr zu prüfen, ob die Dissertation ohne die übernommenen Stellen bereits eine ausreichende wissenschaftliche Leistung dargestellt hätte. Eine Art geltungserhaltene Reduktion findet also nicht statt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch geringfügige Umformulierungen der übernommenen Textpassagen nichts an der Einordnung als Plagiat bzw. am Täuschungsvorwurf ändern.

Literaturverzeichnis

Berger, Christian/Wündisch, Sebastian (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Baden-Baden 2008.

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, 3. Aufl., München 2008.

Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid, Urheberrecht: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, 2. Aufl., Heidelberg u. a. 2009.

Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, 2012, abrufbar unter: [http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss II 92. DJFT – Annex.pdf](http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss%20II%2092.DJFT-Annex.pdf).

Fahl, Christian, Eidesstattliche Versicherung des Promovenden zur Bekämpfung des Plagiatsunwesens?, in: ZRP 2012, S. 7-10.

Feser, Frank, Ghostwriting, abrufbar unter <http://www.rechtsanwalt-feser.de/printable/beitraege/ghostwriting/index.php>.

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 61. Aufl., München 2014.

Freund, Georg, Grundfälle zu den Urkundendelikten, in: JuS 1994, S. 30-36.

Fromm, Friedrich K./Nordemann, Wilhelm (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 10. Aufl., Stuttgart 2008.

Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9. Juli 2012, „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“, abrufbar unter: http://www.hochschulverband.de/cms1/uploads/media/Gute_wiss._Praxis_Fakultaetentage_01.pdf.

Groh, Dennis, „Mit fremden Federn“ – Zur Wirksamkeit von Ghostwritervereinbarungen, in: GRUR 2012, S. 870-875.

Haberstumpf, Helmut, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Neuwied u. a. 2000.

Jerouschek, Günter/Koch, Arnd, Zur Neubegründung des Vermögensschadens bei „Amtserschleichungen“, in: GA 2001, S. 273-282.

Kudlich, Hans, Die strafrechtliche Beurteilung des Wissenschaftsplagiats, in: Dreier, Thomas/Ohly, Ansgar (Hrsg.), Plagiate – Wissenschaftsethik und Recht, Tübingen 2013, S. 117-133.

Leuze, Dieter, Ghostwriter im Abhängigkeitsverhältnis – Bemerkungen zum Urteil des OLG Frankfurt a.M. „betriebswirtschaftlicher Aufsatz“, in: GRUR 2010, S. 307-309.

Leuze, Dieter, Die Urheberrechte der wissenschaftlichen Mitarbeiter, in: GRUR 2006, S. 552-560.

Metzger, Axel, Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden, in: Dreier, Thomas/Ohly, Ansgar (Hrsg.), Plagiate – Wissenschaftsethik und Recht, Tübingen 2013, S. 99-116.

Mielke, Ulrike, Der Schatten und sein Autor, eine Untersuchung zur Bedeutung des Ghostwriters, Frankfurt/M. u.a. 1995, zugl. Diss. Heidelberg 1993.

Möhring, Philipp/Nicolini, Käte (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2000.

Niehues, Norbert/Fischer, Edgar, Prüfungsrecht, 5. Aufl. München 2010.

Osenberg, Ralph, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, Freiburg 1985, zugl. Diss. Berlin 1980.

Otto, Harro, Zum Anstellungsbetrug bei Täuschung über Einstellungsvoraussetzungen, in: JZ 1999, S. 738-740.

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 73. Aufl., München 2014.

Planta, Alessandra von, Ghostwriter, Bern 1998, zugl. Diss. Zürich 1998.

Rehbinder, Manfred, Verbraucherschützende Bemerkungen zum Urheberrecht des Ghostwriters, in: Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, Bern 1990, S. 651-670.

Rehborn, Helmut/Schulz, Hartmut/Tettinger, Peter J., Die Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 7. Aufl., München 1994.

Samson, Erich, Grundprobleme der Urkundenfälschung (2. Teil), in: JA 1979, S. 658-663.

Satzger, Helmut/Schmitt, Bertram/Widmaier, Gunter (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, Köln 2009.

Schacht, Sascha T., Die Einschränkungen des Urheberpersönlichkeitsrechts im Arbeitsverhältnis, Göttingen 2004, zugl. Diss. Kiel 2003.

Schack, Haimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl., Tübingen 2010.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl., München 2010.

Schricker, Gerhard/Dietz, Adolf, Urheberrecht, Kommentar, 3. Aufl., München 2006.

Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 4. Aufl., München 2010.

Schroeder, Daniela, Die Entziehung des Doktorgrades wegen Täuschung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, in: NWVBl. 2010, S. 176-181.

Stolz, Hansjörg, Der Ghostwriter im deutschen Recht, München 1971, zugl. Diss. Tübingen 1970.

Uhl, Melanie, Der beamtete Urheber, Diss. Bremen 1988.

Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.), Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., München 2009.

Wegner, Konstantin/Wallenfels, Dieter/Kabath, Daniel, Recht im Verlag, 2. Aufl., München 2011.

Welser, Marcus von, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch Dritte, Berlin 2000, zugl. Diss. Kiel 1999/2000.

Martin Rohde, 11.03.2015